

Neue Lenk- und Ruhezeitregeln

Das Mobilitätspaket der EU wurde am 31. Juli 2020 im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Dies bedeutet, dass ab dem 20. August 2020 neue Regeln für die Lenk- und Ruhezeit gelten. Nachfolgend finden Sie die neuen Bestimmungen der Lenk- und Ruhezeitregeln, die ab dem 20. August 2020 zusätzlich zu den aktuellen Regeln gelten.

Verbot, die reguläre Wochenruhezeit im Fahrzeug zu verbringen

Laut alter Regeln ist es nicht erlaubt, die reguläre wöchentliche Ruhezeit in dem Fahrzeug zu verbringen. Dieser Beschluss wurde vom Europäischen Gerichtshof gefasst. Tägliche Ruhezeiten und reduzierte wöchentliche Ruhezeiten dürften jedoch im LKW stattfinden.

Dies wird in den neuen Regeln präzisiert, so dass die regulären wöchentlichen Ruhezeiten und jede andere wöchentliche Ruhezeit von mehr als 45 Stunden, die als Ausgleich für eine vorherige verkürzte wöchentliche Ruhezeit eingelegt wird, nicht im Fahrzeug oder auf Parkflächen verbracht werden dürfen. Gleichzeitig wird festgelegt, dass die Kosten für diese Unterbringung vom Arbeitgeber getragen werden müssen.

Zum aktuellen Zeitpunkt ist es unklar, was genau damit gemeint ist: *„geeigneten geschlechtergerechten Unterkunft mit angemessenen Schlafgelegenheiten und sanitären Einrichtungen.“*

So gilt das neue Mobilitätspaket

Die regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeiten und jede wöchentliche Ruhezeit von mehr als 45 Stunden, die als Ausgleich für die vorherige verkürzte wöchentliche Ruhezeit eingelegt wird, dürfen nicht in einem Fahrzeug verbracht werden. Sie sind in einer geeigneten geschlechtergerechten Unterkunft mit angemessenen Schlafgelegenheiten und sanitären Einrichtungen zu verbringen.

Alle Kosten für die Unterbringung außerhalb des Fahrzeugs werden vom Arbeitgeber getragen.

Forderung, dass der Fahrer jede vierte Woche nach Hause fahren kann

Gemäß altem Regeln ist es nicht erforderlich, dass der Fahrer zu bestimmten Zeiten zu seinem Wohnsitz oder der Betriebsstätte fährt.

Im neuen Mobilitätspaket wird gefordert, dass er alle vier Wochen nach seinem Wohnsitz oder zu der Betriebsstätte des Arbeitgebers fahren kann. Die Betriebsstätte des Arbeitgebers wird als der Ort begriffen, an dem der Fahrer allermeistens seine Basis findet, in dem Land, in dem die Firma angemeldet ist.

Hat der Fahrer zwei aufeinanderfolgende reduzierte wöchentliche Ruhezeiten, wie unten beschrieben, muss das Verkehrsunternehmen die Arbeit des Fahrers so planen, dass dieser in der Lage ist, bereits vor Beginn der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit von mehr als 45 Stunden, die als Ausgleich eingelegt wird, zurückzukehren.

Es ist die Aufgabe des Unternehmens, die Arbeitszeiten so zu organisieren, dass der Fahrer nach Hause zurückkehren kann, und zu dokumentieren, dass die Regeln eingehalten werden. Die Firmen können hierfür die Daten der Fahrtenschreiber, Dienstpläne und andere Fahrerdokumentationen heranziehen.

Es ist noch unklar, was diese Dokumentation beinhalten soll und inwiefern dokumentiert werden soll, dass der Fahrer zu Hause war.

So gilt das neue Mobilitätspaket

Verkehrsunternehmen planen die Arbeit der Fahrer so, dass jeder Fahrer in der Lage ist, innerhalb jedes Zeitraums von vier aufeinanderfolgenden Wochen zu der im Mitgliedstaat der Niederlassung des Arbeitgebers gelegenen Betriebsstätte des Arbeitgebers, der der Fahrer normalerweise zugeordnet ist und an der er seine wöchentliche Ruhezeit beginnt, oder zu seinem Wohnsitz zurückzukehren, um dort mindestens eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit oder eine wöchentliche Ruhezeit von mehr als 45 Stunden als Ausgleich für eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit zu verbringen.

Hat der Fahrer jedoch zwei aufeinanderfolgende reduzierte wöchentliche Ruhezeiten gemäß Absatz 6 eingelegt, muss das Verkehrsunternehmen die Arbeit des Fahrers so planen, dass dieser in der Lage ist, bereits vor Beginn der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit von mehr als 45 Stunden, die als Ausgleich eingelegt wird, zurückzukehren.

Das Unternehmen dokumentiert, wie es diese Verpflichtung erfüllt, und es bewahrt die betreffenden Unterlagen in seinen Geschäftsräumen auf, damit sie auf Verlangen der Kontrollbehörden vorgelegt werden können

Neue Flexibilität für Fahrer im internationalen Gütertransport

Aktuell müssen die Fahrer mindestens alle zwei Wochen eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit von mindestens 45 Stunden einlegen.

Gemäß dem neuen Regeln können Fahrer, die im internationalen Transport tätig sind, zwei aufeinanderfolgende reduzierten wöchentlichen Ruhezeiten zu mindestens 24 Stunden einlegen. Für vier aufeinanderfolgende Wochen müssen jedoch mindestens zwei reguläre wöchentliche Ruhezeiten eingehalten werden.

Um diese Flexibilität nutzen zu können, muss der Fahrer seine reduzierte wöchentliche Ruhezeit außerhalb des Unternehmens und des Heimatlandes des Fahrers beginnen.

Benutzt sich der Fahrer dieser Möglichkeit, soll das Unternehmen, wie oben beschrieben, die Arbeit des Fahrers so planen, dass dieser in der Lage ist, bereits vor Beginn der

regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit von mehr als 45 Stunden, die als Ausgleich eingelegt wird, zurückzukehren.

Wenn der Fahrer zwei reduzierte wöchentlichen Ruhezeiten hintereinander macht, muss er ist die nächste Ruhezeit — als Ausgleich für diese zwei reduzierten wöchentlichen Ruhezeiten — vor der darauffolgenden wöchentlichen Ruhezeit einzulegen.

Bitte beachten Sie, dass sich die maximale wöchentliche Fahrzeit, die immer noch 56 Stunden pro Woche und 90 Stunden für zwei aufeinanderfolgende Wochen beträgt, nicht ändert.

Beispiel:

Woche 1: Reguläre wöchentliche Ruhezeit (45 Stunden)

Woche 2: Reduzierte wöchentliche Ruhezeit (24 Stunden) außerhalb Niederlassungsland/Wohnsitz. Das ergibt 21 Stunden, die kompensiert werden müssen (45-24).

Woche 3: Reduzierte wöchentliche Ruhezeit (24 Stunden) außerhalb Niederlassungsland/Wohnsitz. Das ergibt 21 Stunden, die kompensiert werden müssen (45-24).

Woche 4: Reguläre wöchentliche Ruhezeit (45 Stunden), in der auch die 42 Stunden Kompensationsruhe eingehalten werden sollen (insgesamt 87 Stunden). Die Kompensationsruhe muss vor der wöchentlichen Ruhezeit abgehalten werden.

So gilt das neue Mobilitätspaket

Abweichend von Unterabsatz 1 kann ein im grenzüberschreitenden Güterverkehr tätiger Fahrer außerhalb des Mitgliedstaats der Niederlassung zwei aufeinanderfolgende reduzierte wöchentliche Ruhezeiten einlegen, sofern der Fahrer in vier jeweils aufeinanderfolgenden Wochen mindesten vier wöchentliche Ruhezeiten einlegt, von denen mindestens zwei regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten sein müssen.

Für die Zwecke dieses Absatzes gilt ein Fahrer als im grenzüberschreitenden Verkehr tätig, wenn der Fahrer die zwei aufeinanderfolgenden reduzierten wöchentlichen Ruhezeiten außerhalb des Mitgliedstaats der Niederlassung des Arbeitgebers und des Landes des Wohnsitzes des Fahrers beginnt.

Wurden zwei reduzierte wöchentliche Ruhezeiten gemäß Absatz 6 Unterabsatz 3 nacheinander eingelegt, ist die nächste Ruhezeit — als Ausgleich für diese zwei reduzierten wöchentlichen Ruhezeiten — vor der darauffolgenden wöchentlichen Ruhezeit einzulegen.

Außergewöhnliche Umstände, damit der Fahrer nach Hause gelangen kann

Nach den alten Regeln können Fahrer von den Lenk- und Ruhezeitregeln abweichen, um einen geeigneten Haltepunkt zu erreichen, wenn dies mit der Verkehrssicherheit vereinbar und für die Sicherheit von Personen, das Fahrzeug oder seine Ladung erforderlich ist.

Die neuen Regeln bieten den Fahrern die Möglichkeit, die tägliche und Lenkzeit unter besonderen Bedingungen und um den Wohnort oder den Firmensitz zu erreichen, um bis zu 1 Stunde zu überschreiten. Wenn der Fahrer unmittelbar vor der Zeitüberschreitung 30 Minuten ruht, kann die Überschreitung auf 2 Stunden erhöht werden.

Der Fahrer muss in der Lage sein, die Ursache der Überschreitung zu dokumentieren, indem er die Art und Grund auf einem Ausdruck aus dem Kontrollgerät notiert.

Jede Lenkzeitverlängerung wird durch eine gleichwertige Ruhepause ausgeglichen, die zusammen mit einer beliebigen Ruhezeit ohne Unterbrechung bis zum Ende der dritten Woche nach der betreffenden Woche genommen werden muss.

So gilt das neue Mobilitätspaket

Sofern die Sicherheit im Straßenverkehr nicht gefährdet wird, kann der Fahrer unter außergewöhnlichen Umständen auch von Artikel 6 Absätze 1 und 2 und von Artikel 8 Absatz 2 abweichen, indem er die tägliche und die wöchentliche Lenkzeit um bis zu eine Stunde überschreitet, um die Betriebsstätte des Arbeitgebers oder den Wohnsitz des Fahrers zu erreichen, um eine wöchentliche Ruhezeit einzulegen.

Unter den gleichen Bedingungen kann der Fahrer die tägliche und die wöchentliche Lenkzeit um bis zu zwei Stunden überschreiten, sofern eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von 30 Minuten eingelegt wurde, die der zusätzlichen Lenkzeit zur Erreichung der Betriebsstätte des Arbeitgebers oder des Wohnsitzes des Fahrers, um dort eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit einzulegen, unmittelbar vorausgeht.

Der Fahrer hat Art und Grund dieser Abweichung spätestens bei Erreichen des Bestimmungsorts oder des geeigneten Halteplatzes handschriftlich auf dem Schaublatt des Kontrollgeräts, einem Ausdruck aus dem Kontrollgerät oder im Arbeitszeitplan zu vermerken.

Jede Lenkzeitverlängerung wird durch eine gleichwertige Ruhepause ausgeglichen, die zusammen mit einer beliebigen Ruhezeit ohne Unterbrechung bis zum Ende der dritten Woche nach der betreffenden Woche genommen werden muss.

Präzisierung der Pausenregeln für Fahrer im Mehrfahrerbetrieb

Die neuen Regeln sehen vor, dass ein auf dem Beifahrersitz sitzender Fahrer bis zu 45 Minuten Pause einlegen kann, wenn der Fahrer nicht selbst am verkehr teilhat. Dies galt auch in den bisherigen Vorschriften, führte jedoch in einigen Ländern zu Zweifeln.

So gilt das neue Mobilitätspaket

Ein im Mehrfahrerbetrieb eingesetzter Fahrer kann eine Fahrtunterbrechung von 45 Minuten in einem Fahrzeug einlegen, das von einem anderen Fahrer gelenkt wird, sofern der Fahrer, der die Fahrtunterbrechung einlegt, den das Fahrzeug lenkenden Fahrer dabei nicht unterstützt

Erweiterung der Fährregel

Gemäß alten Regeln darf eine reguläre tägliche Ruhezeit, die im Zusammenhang mit der Überfahrt mit einer Fähre/einem Zug stattfindet, zweimal für maximal 1 Stunde unterbrochen werden.

In den neuen Bestimmungen wird die Regel dahingehend erweitert, dass sie auch für reduzierte wöchentliche Ruhezeiten gilt, bei denen der Fahrer seine Ruhezeit höchstens zweimal für maximal 1 Stunde unterbrechen darf. Sowohl für die reguläre tägliche Ruhezeit als auch für die reduzierte wöchentliche Ruhezeit muss der Fahrer Zugang zu einer Schlafkabine, einer Koje oder einem Liegeplatz haben.

Die Regel kann auch auf regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten angewendet werden, hier gilt jedoch auch, dass der Fahrer Zugang zu einer Schlafkabine haben muss und dass die Fahrt mit dem Zug/der Fähre gemäß Plan 8 Stunden oder länger dauern muss.

So gilt das neue Straßenpaket

Legt ein Fahrer, der ein Fahrzeug begleitet, das auf einem Fährschiff oder mit der Eisenbahn befördert wird, eine regelmäßige tägliche Ruhezeit oder eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit ein, so darf diese Ruhezeit abweichend von Artikel 8 nicht mehr als zwei Mal durch andere Tätigkeiten unterbrochen werden, deren Gesamtdauer eine Stunde nicht überschreiten darf. Während dieser regelmäßigen täglichen Ruhezeit oder reduzierten wöchentlichen Ruhezeit muss dem Fahrer eine Schlafkabine, eine Schlafkoje oder ein Liegeplatz zur Verfügung stehen.

In Bezug auf regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten gilt diese Ausnahme für Fähr- oder Zugreisen nur, wenn

- a) die geplante Reisedauer 8 Stunden oder mehr beträgt und*
- b) der Fahrer Zugang zu einer Schlafkabine auf der Fähre oder im Zug hat*

Änderung der Handwerkerregel

Es wurde ein neuer Wortlaut eingeführt, der von den Fahr- und Ruhezeitregeln für Fahrzeuge bis zu 7,5 Tonnen abweicht und auf eine der folgenden Bedingungen angewendet wird:

- zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen benutzt werden, die der Fahrer zur Ausübung seines Berufes benötigt, oder

- zur Auslieferung von handwerklich hergestellten Gütern

Der Transport muss sich im Umkreis von 100 km vom Firmensitz befinden. Das Führen des Fahrzeugs darf nicht die Haupttätigkeit des Fahrers sein, und der Transport darf nicht gegen Entgelt durchgeführt werden.

Ausweitung der Möglichkeit der Befreiung von den Fahr- und Ruhezeitregeln

Für die Mitgliedstaaten besteht die Möglichkeit, folgende Fahrzeuge in ihrem Gebiet auszunehmen:

- Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen zur Beförderung von Baumaschinen für ein Bauunternehmen, die in einem Umkreis von höchstens 100 km vom Standort des Unternehmens benutzt werden, vorausgesetzt dass das Lenken der Fahrzeuge für den Fahrer nicht die Haupttätigkeit darstellt;
- Fahrzeuge, die für die Lieferung von Transportbeton verwendet werden

Präzisierung nichtgewerbliche Beförderung

Eine Definition von nichtgewerblichen Beförderungen wurde eingeführt. Dieser wird nun als Straßengütertransport definiert, beidem weder direkt noch indirekt entlohnt wird und durch die weder direkt noch indirekt ein Einkommen für den Fahrer des Fahrzeugs oder für Dritte erzielt wird und die nicht im Zusammenhang mit einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit steht.

Informationen zu gesicherten Parkplätzen

Die Europäische Kommission muss eine Liste zertifizierter Parkplätze erstellen, an denen bestimmte Einrichtungen zugänglich sind.

Zusätzlich zu den Regeln, die ab dem 20. August 2020 gelten, werden später weitere Regeln in Kraft treten. Dazu gehören unter anderem die Folgenden:

Ab 2. Februar 2022

Ab diesem Datum soll registriert werden, wenn die Grenze eines Mitgliedsstaates überquert wird.

Ab 31. Dezember 2024

Ab diesem Datum müssen die Aufzeichnungen von 56 Tagen anstelle der aktuellen 28 Tage mitgeführt werden.

Ab 1. Juli 2026

Die Lenk- und Ruhezeitregeln werden um Fahrzeuge mit einem maximal zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,5 Tonnen, jedoch weniger als 3,5 Tonnen, die internationale Beförderungen oder Kobotagen durchführt, erweitert. Es wird jedoch eine Ausnahme für Werkverkehr, wenn das Fahren nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt.

